

4. Ergänzung

zur

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Dienstleistungseinrichtungen sowie zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule OÖ durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (Hausordnung) gem. § 15 Abs. 3 Z 21 HG 2005 idgF im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ hat folgende 4. Ergänzung zur Hausordnung der Pädagogischen Hochschule OÖ, kundgemacht im Mitteilungsblatt 33 vom 31.01.2019, beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Rektorat ist berechtigt, jederzeit Sicherheits- und Hygienemaßnahmen entsprechend der jeweiligen Situation zur Eindämmung von COVID-19 zu beschließen.
- (2) Diese Maßnahmen werden auf der Homepage der PH OÖ sowie in sonstiger geeigneter Weise kundgemacht.

§ 2 Vollziehung

- (1) Zuständig zur Vollziehung dieser Bestimmungen ist das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Kontrolle der vom Rektorat beschlossenen Maßnahmen sind die durch das Rektorat bestimmten Personen.

§ 3 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese 4. Ergänzung zur Hausordnung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die 2. Novelle der 3. Ergänzung zur Hausordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.